Satzung der Stadt Friedland über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7-96

Windpark Treptower Feld

Teil A - Planzeichnung

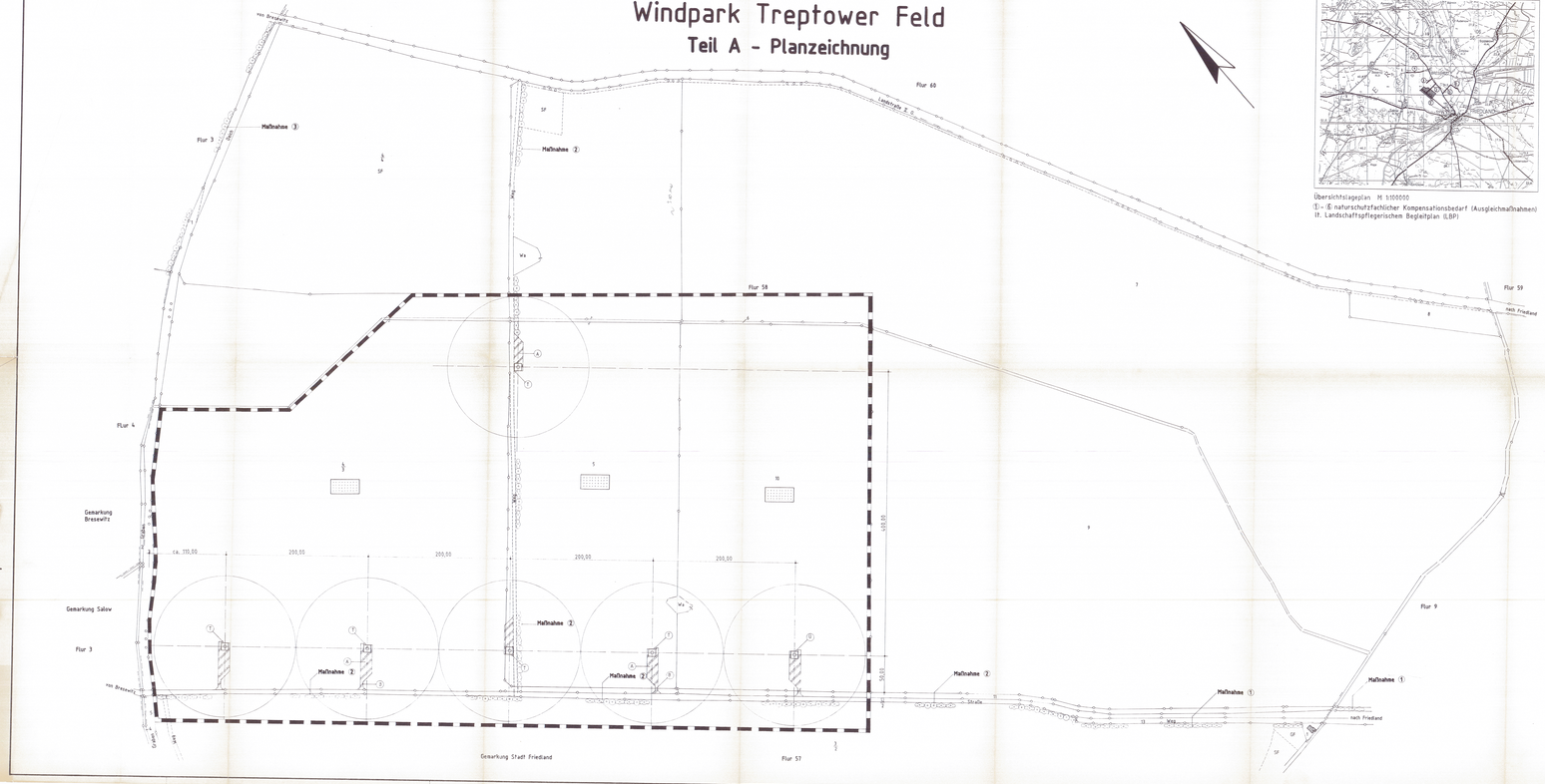

Übersichtslageplan M 1:100000
① - ⑥ naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf (Ausgleichmaßnahmen)
lt. Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)

Planzeichenerklärung nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung

nach § 9 Abs. 1 BauGB sowie nach § 11 Abs. 2 BauNVO

SO Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit besonderer Zweckbestimmung "Gebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien -Windkraftanlagen"

Maß der baulichen Nutzung

nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO

6 SeK Windkraftanlagen 1,5 MW

Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

Windkraftanlage - 1,5 MW

Abstandsflächen der Windkraftanlage 1,5 MW

Zuwege zu den Windkraftanlagen (Vorhabenfläche besonderer Zweckbestimmung)

Fläche für die Landwirtschaft nach ~~§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB~~ § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Grundwassergraben

Traftstation 2,30 m x 1,20 m

Übergabestation 3,00 m x 5,00 m

Planstraßenrand (Wegeverbreiterung mittels Schotter ohne Bindemittel)

Planstraßenrand (Wegeverbreiterung mittels Schotter ohne Bindemittel)

Asphaltierung von Bitumen

Asphaltierung von Betonsteinen

Asphaltierung von Bundbrecken

Teil B - Textliche Festsetzungen

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Satzung der Stadt Friedland über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7-96 für das Gebiet nord-westlich von Friedland "Treptower Feld"

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I Seite 622 sowie nach § 86 LBauO M-V) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 26.10.93, und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7-96 für das Gebiet nord-westlich von Friedland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) erlassen:

1.0. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 BauGB

1.1. Sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit besonderer Zweckbestimmung "Gebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien -Windkraftanlagen"

2.0. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 18 BauNVO

max. Grundfläche einer Windkraftanlage: 160,00 m²

max. Grundfläche einer Traftstation: 7,00 m²

2.1. Eingeschränkt § 18 BauNVO Höhe und Anzahl der baulichen Anlagen

- max. Höhe der Anlagen über Terrain einschließlich Rotorspitze: 100 m
- 6 SeK. : 5 MW-Windkraftanlagen = 67 = 65,2 m = 99,50 m (einschl. Rotorspitze)

3.0. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahme 1: Pflanzung einer Streuobstwiese entlang des Feldweges an den ehemaligen Schweinestellen

Gehölzarten: Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaea (Pfaffenhütchen), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Pflanzabstand: dreireihige Pflanzung mit Reihenabstand 1,5 m und Abstand in der Reihe 1,5 m

Länge der Pflanzung: 800 m

Flächenumfang: 800 m x 10 m = 8.000 m²

Maßnahme 2: Pflanzung einer Baumhecke entlang der Zuwegung der Windparks und entlang des Feldweges in Richtung Friedland

Gehölzarten: Quercus robur (Stiel-Eiche), Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Pflanzabstand: dreireihige Pflanzung mit Reihenabstand 1,5 m und Abstand in der Reihe 1,5 m

Länge der Pflanzung: 2.200 m

Flächenumfang: 2.200 m x 20 m = 44.000 m²

Maßnahme 3: Fortführung der Baumhecke der "Alten Landstraße" entlang eines Feldweges an der Grenze

Gehölzarten: Quercus robur (Stiel-Eiche), Acer campestre (Feld-Ahorn), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Pflanzabstand: dreireihige Pflanzung mit Reihenabstand 1,5 m und Abstand in der Reihe 1,5 m

Länge der Pflanzung: 400 m

Flächenumfang: 400 m x 20 m = 8.000 m²

Maßnahme 4: Pflanzung einer Baumreihe entlang der Wirtschaftswegen westlich von Breseweitz

Gehölzarten: Quercus robur (Stiel-Eiche), Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Pflanzabstand: dreireihige Pflanzung mit Reihenabstand 1,5 m und Abstand in der Reihe 1,5 m

Länge der Pflanzung: 1.300 m

Flächenumfang: 1.300 m x 20 m = 26.000 m²

Maßnahme 5: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Wirtschaftswegen nordwestlich von Gützkowitzer

Gehölzarten: Quercus robur (Stiel-Eiche), Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Pflanzabstand: dreireihige Pflanzung mit Reihenabstand 1,5 m und Abstand in der Reihe 1,5 m

Länge der Pflanzung: 900 m

Flächenumfang: 900 m x 20 m = 18.000 m²

Maßnahme 6: Pflanzung einer Eichen-Baumreihe am Wirtschaftsweg westlich von Gützkowitzer

Gehölzart: Quercus robur (Stiel-Eiche)

Pflanzabstand: 15 m, einreihig

Länge der Pflanzung: 1.000 m

Flächenumfang: 1.000 m x 20 m = 20.000 m²

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen umfassen eine Gesamtfläche von 12,4 ha.

4.0. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Betriebsüberprüfung des Landschaftsbildes durch die WKA ist mit Hilfe einer neutralen Farbgebung und eines reduzierten Anstriches zu erzielen. Die Türme der WKA sollen entweder einen durchgehenden gleichartigen Anstrich erhalten, oder der unterste Teil der Türme sollte mit einem grünen Anstrich versehen werden, dieses Farbgebiet von unten nach oben abgestuft und bis einem Teil der Türme in einem hellgrünen Anstrich übergehen.

5.0. Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets als Ackerfläche bleibt auch nach der Errichtung der Windparks erhalten.
Die Bauphase wird in die vegetationsarme Zeit gelegt, um Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu vermeiden.
Innerhalb der Abstandsflächen der WKA ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Anlagen, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen nicht zulässig.

Verfahrensvermerke

1.) Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.01.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Friedland, den 26.4.93 — Der Bürgermeister

2.) Die Stadtvertretung hat am 22.01.93 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Friedland, den 26.4.93 — Der Bürgermeister

3.) Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 09.03.93 bis zum 08.04.93 während folgender Zeiten ..... nach § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 2 Bau GBMG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.02.93 in Amt Fried. A (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mo: 14 - 20
Di: 8.00 - 12.00
13.00 - 17.00
Mi: 8.00 - 12.00
Do: 8.00 - 12.00
13.00 - 18.00
Fr: 8.00 - 12.00

Friedland, den 26.4.93 — Der Bürgermeister

4.) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.03.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Friedland, den 26.4.93 — Der Bürgermeister

5.) Der katastermäßige Bestand am 8.10.93 wird als richtig dargestellt bezeichnet.

Neubrandenburg, den 8.10.93 — Siegel des KVG-Amtes — Im Auftrag Dipl.-Ing. Bauhof — Unterschrift

6.) Die Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde am 20.10.93 von der Stadtvertretung der Satzung beschlossen.

Friedland, den 21.10.93 — Der Bürgermeister

7.) Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.12.93 Az.: VA 2661-512.110-BS-020(3) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Friedland, den 27.01.2000 — Der Bürgermeister

8.) Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderndem Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Friedland, den — Der Bürgermeister

9.) Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C), wird hiermit ausgefertigt.

Friedland, den 27.01.2000 — Der Bürgermeister

10.) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens/Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.02.2000 in Amtl. Blatt Landkreis Müritz Zeitung vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.02.2000 in Kraft getreten.

Friedland, den 27.01.2000 — Der Bürgermeister

11.) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a, Absatz 1, Nummer 1 BauGB beteiligt worden.

Friedland, den 26.4.93 — Der Bürgermeister

Hinweis

1.0 Die Ausführung der Aufpflanzungen der Baumhecken und der Bauwerksbepflanzung hat durch eine anerkannten Landschaftsbaubetrieb zu erfolgen.
Die Normen der DIN 18195 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten
DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten
DIN 18919 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Entwicklungs- u. Unterhaltungspflege
sind einzuhalten.
Für die fertiggestellten Ausgleichsmaßnahmen ist eine 3-jährige Herstellungspflege (Gewährleistungsverpflichtung) zu vereinbaren.

Rechtsgrundlagen

Es gilt die Bau NVO vom 23. Januar 1990, das Bau GB vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466 - 480), das Maßnahmengesetz zu BauGB vom 28.04.1993, die Gemeindeordnung vom 06.06.1994 sowie die Plan ZV 90.

Fried — 10-10-2336

Satzung der Stadt Friedland über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7-96 "Windpark Treptower Feld"

Planer:	Ingenieurbüro Hinz & Jahrell Mellmer Straße 25 c, 17309 Pasewalk; Tel. 03973/218975	Maßstab: 1:2000	Verwaltung:
Bearb.:	MEBF Windpark Betriebs- und Verwaltungs GmbH Dorfstraße 9 18244 Molzwow	Datum: 15.12.94, 05.12.96, 04.09.97, 02.10.97, 16.07.98	Gezeichnet: 15.12.1994 Geändert gemäß Beschluß: 22.12.96, 07.12.96 Blatt-Nr.: 1